

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 11. August 2009

638

GRG NR.	08	EA 40	136
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Thomas Böhni vom 17. Juni 2009

„Schaffung von Praktikantenplätzen für hochqualifizierte Studienabgänger unter Einsatz von finanzieller Unterstützung der Unternehmen“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Fragen 1 und 3

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn in Thurgauer Unternehmen Stellen für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger geschaffen werden, da so Studienabgängerinnen und Studienabgänger aus dem Kanton Thurgau in ihrem Kanton arbeiten können und sich allenfalls sogar Studienabgängerinnen und Studienabgänger aus anderen Kantonen gewinnen lassen. Eine finanzielle Unterstützung von Unternehmen, die Praktikumsplätze für hochqualifizierte Studienabgängerinnen und Studienabgänger anbieten, ist jedoch aus folgenden Gründen abzulehnen:

Studienabgängerinnen und Studienabgänger benötigen in der Regel keine Praktikumsplätze, sondern suchen als jahrelang ausgebildete Personen den direkten Einstieg ins Berufsleben. Eigentliche Praktika sollten bereits während der Ausbildung absolviert werden. Bei einem in die Ausbildung integrierten Praktikum sind finanzielle Anreize sowohl für die Praktikantin oder den Praktikanten wie auch für die Unternehmen weniger bedeutend. Ein Praktikum nach der Ausbildung birgt die Gefahr in sich, dass es eher eine Verlegenheitslösung als einen zielgerichteten Einstieg ins Berufsleben darstellt. In vielen europäischen Ländern spricht man denn auch bereits von der „Generation Praktikum“. Angehörige dieser Generation absolvieren ein Praktikum nach dem nächsten, oft ohne oder mit sehr schlechter Bezahlung, und erhalten kaum eine feste Anstellung. Es liegt im Interesse der Unternehmen, Praktikumsplätze anzubieten, können sie so doch erste Kontakte zu allfälligen künftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern knüpfen. Nach den Erfahrungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit fehlt es grundsätzlich auch

nicht am Willen der Unternehmen, Praktikumsplätze anzubieten. Das Problem der zum Teil fehlenden Praktikumsplätze ist vielmehr auf die momentane Wirtschaftslage zurückzuführen, da Praktika häufig in Unternehmen gesucht werden, die in den besonders stark von der Wirtschaftskrise betroffenen Branchen tätig sind.

Wenn eine grosse Anzahl Studienabgängerinnen und Studienabgänger keinen Einstieg in die Berufswelt findet, stellt sich die Frage, ob die Ausbildung der Studierenden an den (Fach-) Hochschulen bedürfnis- und marktgerecht ist. Falls dies nicht der Fall ist, muss das Bildungssystem angepasst werden. Eine Subventionierung von Praktikumsplätzen für Studienabgängerinnen und Studienabgänger würde eine entsprechende Anpassung verhindern oder zumindest hinauszögern.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Anbieter anderer Praktikumsplätze und insbesondere auch Unternehmen, welche Lehrlinge und Lehtöchter ausbilden, die entsprechenden Kosten selbst tragen. Eine einseitige finanzielle Unterstützung von Unternehmen, welche Praktikumsplätze für hochqualifizierte Studienabgängerinnen und Studienabgänger anbieten, ist deshalb nicht zu rechtfertigen.

Bei der Arbeitslosenversicherung angemeldete Schul- und Studienabgängerinnen und -abgänger haben die Möglichkeit, über verschiedene Institutionen Praktika zu absolvieren und sich so fehlende berufliche Praxis anzueignen. Das Ziel eines solchen Praktikums besteht darin, dass die arbeitslos gemeldete Person eine Anstellung findet. Personen, welche im Rahmen der Arbeitslosenversicherung ein Berufspraktikum absolvieren, erhalten ein Taggeld. Die Praktikumsfirma trägt dabei lediglich 25% der Kosten, mindestens jedoch Fr. 500.-- pro Monat.

Fragen 2 und 4

Für Praktika im Rahmen von (Fach-) Hochschulausbildungen gibt es entsprechende Richtlinien der (Fach-) Hochschulen. Bei anderen Praktika würden Richtlinien des Staates zu einem sehr umfangreichen Regelwerk führen, da es eine unübersehbare Anzahl von Praktikumsmöglichkeiten gibt. Solche Richtlinien könnten zudem kontraproduktiv wirken, da sie zu einer Verringerung des Praktikumsangebots führen könnten, wenn sie von den Unternehmen als nicht adäquat empfunden würden.

Praktika für arbeitslos gemeldete Personen werden nur bewilligt, wenn die Anforderungen der Arbeitslosenversicherung erfüllt sind. Die Arbeitslosenversicherung hat auch Grundlagen für Unternehmen definiert, welche Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen der Arbeitslosenversicherung beschäftigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach